

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 26. November 2021

Sonderamtsblatt Nr. 40

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam zur Anordnung von Schutzmaßnahmen
durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam gemäß
§§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 25 i. V. m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von
positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt Potsdam erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 24. November 2021

folgende

Allgemeinverfügung

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie **engen Kontakt** zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten.

Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Haushalt zusammenleben (**Haushaltsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.

Weiterhin gelten diese Regelungen **ebenfalls** für Personen die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert Koch-Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** zu einer auf das SARS-CoV-2-positiv getesteten Person einzustufen sind.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid19- typische Symptome), **UND** für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
REWE Pillaske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam
Stefan Gutschmidt, Ortsvorsteher, Am Küssel 6b, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Als **Absonderungsort** gilt die Absonderung in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes.

1.5 Als **Antigentest** im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt nur ein Test, der von den vorstehend genannten Personen oder Teststellen vorgenommen wurde und laut den Herstellerangaben die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllt und als solcher auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)¹ aufgeführt wird.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die letztgenannten Regelungen gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Anordnung und Beginn der häuslichen Absonderung

2.1 Enge Kontaktpersonen (vgl. oben Ziff. 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Ziff. 1.1 in häusliche Absonderung begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Besteht die begründete Annahme / Kenntnis, dass die betroffene Person eine enge Kontaktperson ist, hat diese unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und zur zeitnahen Identifizierung von weiteren Kontaktpersonen aktiv beizutragen: soweit möglich, mögliche Kontaktpersonen zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßgaben zu informieren.

Ausgenommen von der häuslichen Absonderung sind Kontaktpersonen, die innerhalb von sechs Monaten vor dem engen Kontakt bereits ein laborbestätigter Fall waren (sog. vollständig genesene),

sowie

Kontaktpersonen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der Ständigen Impfkommission (STIKO) als vollständig geimpft gelten.

Für obige Ausnahmekriterien sind dem Gesundheitsamt hierüber einen Nachweis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument unverzüglich einzureichen.

Die nach diesem Absatz vorgesehenen Ausnahmen von der Absonderungspflicht **gelten nicht:**

– für Kontaktpersonen zu einem bestätigten Fall von COVID-19, bei denen eine Infektion mit der SARS-CoV-2-Variante Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) bestätigt wurde.

sowie

– wenn die Kontaktperson innerhalb von zehn Tagen nach dem engen Kontakt Erkrankungszeichen entwickelt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten

2.2 Verdachtspersonen müssen sich nach Kenntnis der Verdachtsumstände zu Ziff. 1.2 unverzüglich in häusliche Absonderung begeben.

2.3 Positiv getestete Personen (vgl. oben Ziff. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Absonderung begeben.

Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt.

– Die positiv getestete Person ist **verpflichtet**, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren, sofern nicht bereits eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgte.

– Sie hat dem Gesundheitsamt Informationen zu ihrer häuslichen Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Postadresse, der Absonderungsadresse (Absonderungsort) und E-Mail-Adresse/ Telefonnummer **mitzuteilen**.

– Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Haushaltssangehörigen, zu informieren.

– Zudem ist sie **verpflichtet**, ihre Haushaltsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur häuslichen Absonderung zu informieren.

– Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

– Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich **unverzüglich** mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt/einer Ärztin oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.

Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person verpflichtet, einen Nachweis über das Testergebnis auf Papier (Kopie) oder in einem elektronischen Dokument dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

¹ www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html, Stand 23.09.2021

Dies kann per Mail an:
E-Mail: Infektionsschutz@Rathaus.Potsdam.de

oder postalisch an die Postadresse:

Landeshauptstadt Potsdam
FB Öffentlicher Gesundheitsdienst / Infektionsschutz
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

erfolgen.

Aus diesem Nachweis muss insbesondere die testende Stelle oder Person sowie der zur Testung verwendete Antigentest hervorgehen. Im Fall der Testung mittels Antigentests ist die positiv getestete Person zudem verpflichtet, unverzüglich nach der Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis eine bestätigende PCR-Testung herbeizuführen. Die PCR-Testung kann durch die Person oder Teststelle (vgl. oben Ziff. 1.3) erfolgen, die auch den Antigentest durchgeführt hat. Zum Zwecke der PCR-Testung darf der Isolationsort verlassen werden. Weist diese PCR-Testung ein negatives Ergebnis auf, endet die Isolation mit Kenntnis hierüber.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen. Als Nachweis erhalten alle PCR-positiv-Getesteten mit dem häuslichen Absonderungsschreiben eine entsprechende Bescheinigung in deutscher und englischer Sprache. Diese Bescheinigung ist vom Genesenen aufzubewahren.

3. Vorschriften zur häuslichen Absonderung

- 3.1 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Für Testungen, die nach dieser Allgemeinverfügung zur Beendigung der Isolation führen können und für sonstige, vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen darf der Absonderungsort verlassen werden. Dies gilt vorbehaltlich weiterer Ausnahmen dieser Allgemeinverfügung.
- 3.2 In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden. Bei im Haushalt lebenden Kindern werden die Absonderungsregelungen altersentsprechend angepasst.
- 3.3 Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen.

4. Hygieneregeln während der häuslichen Absonderung

Die enge Kontaktperson, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen haben sich hinsichtlich geeigneter hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich zu informieren und diese zu beachten.

5. Maßnahmen während der häuslichen Absonderung

- 5.1 Während der Zeit der häuslichen Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 5.2 Wenn während der häuslichen Absonderung erstmalig Krankheitszeichen auftreten, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert, kontaktieren Sie unverzüglich Ihren behandelnden Arzt. Das Gesundheitsamt ist darüber hinaus ohne schuldhaftes Zögern zu informieren.

6. Kontaktdaten:

E-Mail: Infektionsschutz@rathaus.potsdam.de
Telefon: 0331 – 289 2351

Sollte während der häuslichen Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, hat die betroffene Person vor Kontakt mit medizinischem Personal oder dem Rettungsdienst darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, enge Kontaktperson oder Verdachtsperson ist.

Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der häuslichen Absonderung verantwortlich.

7. Beendigung der Maßnahmen für Kontaktpersonen ohne COVID-19-typische Krankheitszeichen

- 7.1 Für enge Kontaktpersonen endet die häusliche Absonderung, wenn der letztmalige Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt.
- 7.2 Lebt die enge Kontaktperson in demselben Haushalt wie die positiv getestete Person und zeigt die positiv getestete Person COVID-19-typische Erkrankungszeichen, endet die häusliche Absonderung zehn Tage nach Beginn der Symptome der positiv getesteten Person.
- 7.3 Lebt die enge Kontaktperson in demselben Haushalt wie die positiv getestete Person und zeigt die positiv getestete Person keine COVID-19-typischen Erkrankungszeichen, endet die häusliche Absonderung zehn Tage nach Erstrnachweis des Erregers der positiv getesteten Person.
- 7.4 Erfährt eine enge Kontaktperson, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.
- 7.5 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

8. Beendigung der Maßnahmen bei Verdachtspersonen und positiv getesteten

- 8.1 Bei Verdachtspersonen endet die häusliche Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Die Verdachtsperson hat dem Gesundheitsamt das negative Testergebnis auf Verlangen schriftlich oder elektronisch einzureichen.

8.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind.

Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt eine abweichende Regelung treffen.

8.3 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

9. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch der Coronavirus (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

10. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Sie tritt am 25.11.2021 in Kraft kann jeweils den aktuellen Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg) angepasst werden.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erhoben werden.

Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden.

12. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite in Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfolgt abweichend von § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de).

Diese Allgemeinverfügung tritt am darauffolgenden Tag, ab der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de) in Kraft.

Der verfügbare Teil dieser Allgemeinverfügung wird unverzüglich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam abgedruckt. Auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (<https://www.potsdam.de/kategorie/amtsblatter>) und an welchem Tag dies erfolgte, wird im Amtsblatt hingewiesen.

Weitere Hinweise:

Sollten sie den der Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so kann die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung erfolgen.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weise ich auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Für den durch die Absonderung ggf. erlittenen Verdienstausfall erhalten die unter I. genannten Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretungen auf Antrag ggf. eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG.

Zuständig hierfür ist das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg (LASV)²,

Alle weiteren wichtigen Informationen sowie Antragsformulare finden Sie unter: <https://ifsg-online.de/index.html>

Begründung

Anlass für den Erlass einer Allgemeinverfügung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich seit 2020 weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie der Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhan-

² <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/verdienstausfall-ifsg/>

densein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine wichtige und notwendige Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Da nicht alle Infektionsereignisse zu einer hohen Verbreitung führen, werden Kriterien für zu priorisierende Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen entscheidet.

Zuständigkeit

Das Gesundheitsamt Potsdam ist für Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Potsdam haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Unaufschiebbare Maßnahmen müssen durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden. In Anbetracht der erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Hoheitsgebiet die Landeshauptstadt Potsdam der Anlass für die Absonderung besteht.

Die sofortige Umsetzung dieser Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im öffentlichen Interesse notwendig und erforderlich.

Zu Nr. 1:

Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als **enge Kontaktperson** identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Als Kontaktperson gilt,

- wer zu einer auf das SARS-CoV-2 Virus positiv getesteten Person im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.
- wer zu einer auf das SARS-CoV-2 Virus positiv getesteten Person im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.

Eine Kontaktperson ist als enge Kontaktperson zu qualifizieren, wenn zwischen den Personen **mindestens** eine der folgenden Situationen vorgelegen hat:

Enge Kontaktsituation zu einem bestätigten COVID-19-Fall liegt bei exemplarischen Alltagssituationen vor:

- Aufenthalt im Nahfeld der infizierten Person mindestens 10 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m (enger Kontakt), ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske von infizierter Person und Kontaktperson getragen worden ist,
- Gespräch mit der infizierten Person (face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) oder ein direkter Kontakt mit einem respiratorischen Sekret (wie z.B. durch Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung)
- Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes / Haushaltes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit.

Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person bei:

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.

(Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.)

- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Haushaltangehörigen sind ebenfalls diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder - bei fehlender Symptomatik - um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Hinweis:

Auch von der Absonderung **befreiten** Personen **ist zu empfehlen**, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen. Bei Personen, die engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen haben, ist eine frühzeitige PCR-Testung dringend empfohlen. Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, bleibt unberührt und betrifft ebenfalls den von der Absonderung befreiten Personenkreis .

Zu Nr. 2:

Absonderung und unverzüglich Information an das Gesundheitsamt

– Verdachtspersonen

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, sich zunächst in Absonderung begeben.

Es ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern.

Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion.

Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Haushaltangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person zuzüglich über die Pflicht zur Absonderung.

Es ist erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Haushaltangehörige) über das positive Testergebnis informieren.

Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

– Positiv getestete Personen

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Haushaltsangehörigen.

Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über das negative Testergebnis zu informieren.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken oder der Arztpraxis ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken.

Die Landeshauptstadt Potsdam empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial.

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationstyp). Dieser Isolationstyp darf die Person für die Dauer der Isolation grundsätzlich nicht verlassen.

Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Zu Nr. 4:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können.

Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert.

Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Zu Nr. 7:

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Isolation fortgesetzt werden.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test).

Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf.

Zu Nr. 8:

Bei **symptomatischem Krankheitsverlauf** endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsuprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 9:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann

nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Rechtsgrundlage für das Zwangsmittel sind §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg.

Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, denn dieses gewährleistet, dass der Adressatenkreis die angeordneten Maßnahmen ausführt.

Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Ersatzvornahme oder unmitteldbarer Zwang sind unzumutbar und würden nicht zum Erfolg führen.

Die Zwangsmittel der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges sind in ihrer Eingriffsintensität intensiver, sodass lediglich das Zwangsgeld erforderlich und zugleich angemessen ist. Die Angemessenheit ergibt sich daraus, dass der Zweck der Vornahme der erstrebten Handlungen, durch das Mittel, die Androhung des Zwangsgeldes, am effektivsten erreicht werden kann.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen.

In Anbetracht des erstrebten Ziels des Bevölkerungsschutzes und des dazu gewählten Mittels, nämlich der Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit für einen befristeten Zeitraum ist das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe erforderlich.

Das angestrebte Ziel, der Schutz der Bevölkerung sicherzustellen, kann durch die Höhe des Zwangsgeldes eine ausreichend starke Motivation begründen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen.

Das Zwangsgeld ist dabei so bemessen, dass die Lebensführung nur in einer den Zweck fördernden Weise eingeschränkt wird.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfolgt abweichend von § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de).

Diese Allgemeinverfügung tritt am darauffolgenden Tag ab der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de) in Kraft.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird unverzüglich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam abgedruckt. Auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam

(<https://www.potsdam.de/kategorie/amtsblatter>) und an welchem Tag dies erfolgte, wird im Amtsblatt hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erhoben werden.

den. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden.

Potsdam, den 26.11.2021

*Mike Schubert
Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Potsdam*

Im Internet unter:
www.potsdam.de am 26.11.2021 veröffentlicht.